



## **Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkehrsmittelwerbung Kanton Zürich Maurer + Salzmann AG**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem Mieter der Werbefläche (nachfolgend Kunde) und dem Zürcher Verkehrsverbund (ZVV) bzw. dem zuständigen Verkehrsbetrieb (nachfolgend MVU genannt), vertreten durch die Maurer + Salzmann AG (nachfolgend M+S genannt). Abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

### **1. Qualität und Inhalt der Werbemittel**

Der Kunde orientiert die M+S über den Charakter der vorgesehenen Werbung. Werbung politischer und religiöser Natur, für alkoholische Getränke, Raucherwaren oder mit Texten und Bildern, die in irgendeiner Form Anstoss erregen könnten oder diskriminierend wirken, ist untersagt. Die Werbemittel sind der M+S in elektronischer Form zur Genehmigung vorzulegen. Im Interesse einer einwandfreien und sauberen Präsentation wird beschädigtes oder unsachgemäss hergestelltes bzw. montiertes Werbematerial nicht angenommen bzw. ohne Anrecht auf Ersatz entfernt.

### **2. Gesetzliche Bestimmungen**

Für die Folgen der Nichtbeachtung gesetzlicher Vorschriften, bezüglich Inhaltes und Präsentation der Werbung (Urheberrechte, Markenschutz, unlauterer Wettbewerb, Heilmittelgesetz, usw.), haftet allein der Kunde.

### **3. Vertragsrücktritt**

Untersagen der zuständige Verkehrsbetrieb oder die M+S den Aushang eines Werbemittels oder kann dieser aus behördlichen oder technischen Gründen nicht wie vereinbart vorgenommen werden, kann die M+S vom Vertrag entschädigungslos zurücktreten.

### **4. Platzierung**

Die Platzierung der Werbemittel an bzw. in den Fahrzeugen erfolgt gemäss der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und der M+S. Umplatzierungen aus betrieblichen Gründen sind grundsätzlich vorbehalten. Wird bei Reklameaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Monaten ein Fahrzeug vor Aushangende aus dem Verkehr gezogen oder wird eine Umplatzierung der Werbefläche aus anderen Gründen durch das MVU angeordnet, trägt das MVU die Kosten für die Demontage sowie für die Produktion des Ersatz-Werbemittels und dessen Montage.

### **5. Terminverschiebung**

Terminverschiebungen der Aushänge aus betrieblichen oder technischen Gründen haben weder einen Entschädigungsanspruch noch ein vorzeitiges Rücktrittsrecht des Kunden zur Folge.

### **6. Ausfall**

Bei einem mehr als vierwöchigen Ausfall aus betrieblichen oder technischen Gründen, wird der Aushang (betrifft nur Aussenwerbung) automatisch um die entsprechende Dauer verlängert.



Ein Ausfall hat weder einen Entschädigungsanspruch noch ein vorzeitiges Rücktrittsrecht des Kunden zur Folge.

## **7. Auswechslungen**

Eine Auswechslung der Werbemittel kann in Absprache mit der M+S jederzeit erfolgen. Die entsprechenden zusätzlichen Kosten für die Produktion und Montage gehen zu Lasten des Kunden.

## **8. Ersatz**

Für länger dauernde oder sich wiederholende Werbeaktionen hat der Kunde Ersatz- bzw. Nachfüllmaterial bereitzustellen.

## **9. Schäden**

Für Schäden an Werbemitteln durch Dritte oder höhere Gewalt sowie bei Verlust übernimmt die M+S keine Haftung. Das zuständige MVU oder die M+S wechseln beschädigte Werbemittel aus, sofern das erforderliche Ersatzmaterial vorhanden ist, ansonsten werden sie entfernt. Die entsprechenden Auswechslungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

## **10. Beanstandungen**

Beanstandungen bezüglich des Werbeauftrages sind seitens des Kunden während der Werbezeit bzw. Mietdauer vorzubringen, ansonsten können sie nicht mehr entgegengenommen werden.

## **11. Rückgabe der Werbemittel Innenwerbung**

Nach Ablauf der Aushänge werden die noch vorhandenen Werbemittel sowie vorhandenes Restmaterial durch das MVU entsorgt, sofern keine andere Abmachung vorliegt.

## **12. Untermiete/Abtretung**

Untermiete sowie eine Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte sind ohne schriftliche Genehmigung durch die M+S nicht gestattet.

## **13. Zahlungsmodalitäten**

Der Mietzins samt Nebenkosten für die gewählte Aushangdauer wird jeweils per Vertragsbeginn fällig. Die Zahlung hat 30 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung behält sich die M+S das Recht vor, die Werbung ohne weitere Mitteilung einzustellen. Der Kunde ist dadurch seiner vertraglichen Pflichten nicht enthoben. Erfüllt der Kunde den Vertrag nicht, ist M+S berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Tritt M+S vom Vertrag zurück, schuldet der Kunde der M+S den Aushangpreis, allfällige Gebühren sowie Schadenersatz.

## **14. Tarifänderungen**

Der massgebliche Mietzins (sowie allfällige Nebenkosten) bestimmen sich nach den bei Rechnungsstellung gültigen allgemeinen Tarifsätzen des ZVV sowie der M+S. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag besteht nur, wenn sich die Tarife zwischen zwei Rechnungsstellungen oder zwischen dem Vertragsabschluss und der ersten Rechnungsstellung um mehr als 5% erhöhen.



## 15. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird aufgrund der aktuell gültigen Steuersätze zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 16. Annullationsbedingungen

Der Kunde kann den Mietvertrag ohne Kostenfolge ganz oder teilweise annullieren, sofern er die M+S bis 12 Wochen vor Vertragsbeginn mittels eingeschriebenen Briefs über den Rücktritt informiert. In allen anderen Fällen zieht die Annullierung folgende Kostenpflicht nach sich:

- 11 bis 4 Wochen vor Vertragsbeginn 50% des Rechnungsbetrages
- ab 3 Wochen vor Vertragsbeginn 100% des Rechnungsbetrages

Bereits entstandene Kosten (z.B. für Grafik, Folienproduktion, usw.) trägt der Kunde zu 100%.

## 17. Geltungsbereich / Vertragsdauer / Kündigung

- a) Unterjährige Buchungen mit einer Laufzeit von 1 bis 11 Monaten kommen zustande, wenn M+S dem Kunden dessen Bestellung schriftlich bestätigt. Unterjährige Buchungen enden ohne Kündigung zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Eine Vertragsverlängerung muss vom Kunden frühzeitig (mind. 3 Monate vor Ablauf) signalisiert werden.
- b) Langfristige Verträge mit mindestens 12 Monaten Laufzeit kommen mit der Zustellung der Auftragsbestätigung sowie mit der gegenseitigen Vertragsunterzeichnung zustande. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr. Eine Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Aushangende schriftlich und eingeschrieben an M+S erfolgen.

## 18. Vertragsende

Per Vertragsende ist der Kunde verpflichtet, die Aussenwerbung zu entfernen und die Werbefläche in ihren früheren Zustand zu versetzen. In der Regel erfolgt der Auftrag für die Demontage der Werbefolie durch die M+S und wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Hat der Kunde einen eigenen Beschrifter beauftrag für die Montage der Werbefolie, so muss dieser auch wieder besorgt sein für die Demontage.

## 19. Ausführungsbedingungen/Anlieferung

Die Ausführungs- und Anlieferungsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Vertrags. Ausbleibende, vertragswidrige oder verspätete Lieferungen entheben den Kunden nicht von seiner Zahlungspflicht. Die Werbeflächen werden ohne weitere Mahnung anderweitig vermietet.

## 20. AGB

Die Maurer + Salzmann AG behält sich jederzeit Änderungen der AGB vor. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle früheren Bedingungen, sämtliche mündlichen Vereinbarungen sowie frühere Korrespondenz.

## 21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Winterthur.